



Gemeinde Maisprach

Wasser-Reglement

vom

7. September 1990

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES.....	3
§ 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 GRUNDLAGEN.....	3
B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE.....	3
§ 3 GENERELLES WASSERVERSORGUNGSPROJEKT (GWP).....	3
§ 4 BAUPROJEKTE FÜR WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	3
§ 5 WASSERBEZUG VON DER GEMEINDE BUUS	4
§ 6 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN AUF PRIVATGRUND.....	4
§ 7 UNTERHALT DER WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	4
§ 8 HAFTUNG.....	4
§ 9 ANSCHLUSSPFLICHT, GRUNDSATZ	4
C. WASSERANSCHLÜSSE FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE	5
§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER GRUNDEIGENTÜMER	5
§ 11 BEWILLIGUNG, GRUNDSATZ	5
§ 12 BEWILLIGUNG.....	5
§ 13 KONTROLLEN	5
§ 14 AUSFÜHRUNGSPÄNE	6
§ 15 TECHNISCHE BEDINGUNGEN.....	6
§ 16 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	6
§ 17 ART UND STANDORT DER WASSERZÄHLER.....	6
§ 18 HAUSINSTALLATIONEN	6
§ 19 HAFTUNG.....	7
§ 20 KOSTEN	7
D. WASSERABGABE.....	7
§ 21 UMFANG UND GARANTIE DER WASSERLIEFERUNG	7
§ 22 EINSCHRÄNKUNG DER WASSERABGABE	7
§ 23 VORÜBERGEHENDER WASSERBEZUG / BAUWASSER.....	7
§ 24 UNBERECHTIGTER WASSERBEZUG	8
§ 25 STILLEGUNG	8
§ 26 KÜNDIGUNG DES WASSERBEZUGES	8
E. LÖSCHWESEN	8
§ 27 HYDRANTENANLAGE	8
F. FINANZIERUNG.....	8
§ 28 GRUNDSATZ / EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT.....	8
§ 29 VORSCHUSSLEISTUNGEN	8
§ 30 BEITRÄGE	9
§ 31 ERWEITERUNGEN, BAULICHE VERÄNDERUNGEN	9
§ 32 BEITRAGSPFLICHT.....	9
§ 33 ZAHLUNGSMODUS	9
§ 34 JÄHRLICHE GEBÜHREN (WASSERZINS).....	10
§ 35 GEBÜHRENPFLICHT.....	10
§ 36 GRUNDPFANDRECHTE.....	10
§ 37 ABGELTUNG BETRIEBSFREMDER LEISTUNGEN.....	10
§ 38 ZAHLUNGSMODUS	10
§ 39 TARIFORDNUNG (ANHANG 1)	10
G. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN	11
§ 40 BESEITIGUNG, ERSATZVORNAHME	11
§ 41 STRAFBESTIMMUNGEN	11
H. RECHTSMITTEL.....	11
§ 42 VERFÜGUNGEN IM ALLGEMEINEN	11
§ 43 BEITRAGSVERFÜGUNGEN.....	11
§ 44 BUSSEN	11
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
§ 45 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS, INKRAFTSETZUNG	11
§ 46 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	12

Die Einwohnergemeindeversammlung von Maisprach erlässt, gestützt auf § 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) folgendes

Wasserreglement

A. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 2 Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die im Anhang aufgeführten technischen Vorschriften verbindlich.

B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.

² Im GWP ist die Versorgung aller an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

³ Das GWP bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).

§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

¹ Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentlichem Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.

² Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 10 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

³ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

⁵ Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungswege nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

⁶ Über Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 5 Wasserbezug von der Gemeinde Buus

Der Wasserbezug von Buus ist mit Vertrag geregelt. Der Gemeinderat ist berechtigt, Änderungen bezüglich Wasserpreis zu vereinbaren.

§ 6 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

² Die Grundeigentümer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

³ Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

§ 7 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

¹ Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

² Der Gemeinderat wählt für den Betrieb und Unterhalt einen Brunnenmeister. Die Befugnisse und Aufgaben legt er in einem Pflichtenheft fest.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

§ 9 Anschlusspflicht, Grundsatz

¹ Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer der zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

² Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

¹ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitungen bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

² Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

³ Die Hausanschlussleitung, der Absperrschieber und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.

⁴ Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 11 Bewilligung, Grundsatz

¹ Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

² Jeder Wasserbezug für bestehende Schwimmbassins, private Brunnen, Weiher und dergleichen sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in begründeten Fällen die Abgabe zu verweigern.

³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 12 Bewilligung

¹ Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

² Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat erteilt.

³ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.

⁴ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist, oder nicht eine Fristverlängerung eingeholt wurde.

⁵ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Privaten.

§ 13 Kontrollen

¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten abnehmen zu lassen.

² Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Wasserinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

³ Mit der Kontrolle übernehmen die Gemeinde und deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 14 Ausführungspläne

¹ Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragen der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.

² Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 15 Technische Bedingungen

Hausanschlussleitungen, Absperrschieber, Wasserzähler

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

² Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlagenteile der Gemeinde:

- Zuleitung bis zum Wasserzähler mit allfälligem Erdleiter
- Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
- Wasserzähler

Anlagenteile der Privaten:

- Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler

³ Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 16 Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich.

² Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, technische Vorschriften und Richtlinien gemäss den Weisungen des Kantons, für verbindlich zu erklären (Anhang 2).

³ Private Wasserversorgungsnetze dürfen nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden werden.

§ 17 Art und Standort der Wasserzähler

¹ Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.

² Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen und Aufschreiben seines Standes muss ohne Behinderung erfolgen können.

³ Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

§ 18 Hausinstallationen

¹ Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich.

² Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden. Die Einbau-
bewilligung erteilt das Kantonale Laboratorium.

³ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu
entleeren.

§ 19 Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften
Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

§ 20 Kosten

¹ Die Kosten für die Anschlussleitungen zum Objekt bei Neuanschlüssen und bei
Verlegen von Anschlussleitungen fallen zulasten des Liegenschaftseigentümers.

² Bei Reparaturen an Anschlussleitungen (von der Hauptleitung weg bis und mit
Wassermesser) übernimmt das Werk die Kosten für die Wasserleitung und das Ver-
legen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers oder eines Dritten
vorliegt. Die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten gehen zulasten des Grundeig-
entümers.

D. Wasserabgabe

§ 21 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer
Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig
sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.

² Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für ei-
ne dauernd der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

³ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit
hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemein-
derat und Bezüger.

§ 22 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

- im Falle Höherer Gewalt
- Bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

² Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch mittelbaren Schaden, der durch
die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger
rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 23 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke, ab Hydrant,
bedarf einer vorgängigen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 24 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten.

² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 25 Stillegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stillegungsverfügung abtrennen.

§ 26 Kündigung des Wasserbezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

² Für den Rücktritt vom Wasserbezug wird keine Entschädigung bezahlt.

E. Löschwesen**§ 27 Hydrantenanlage**

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Hydranten zu sorgen.

² Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten zulasten der Wasserkasse.

F. Finanzierung**§ 28 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit**

¹ Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

² Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Vorteilsbeiträge der Grundeigentümer/Liegenschaftseigentümer
- Benützungsgebühren der Bezüger
- Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV

§ 29 Vorschussleistungen

¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³ Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Betrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

⁴ Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 30 Beiträge

¹ Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des indexierten Brandversicherungswertes des Gebäudes.

² Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

§ 31 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

¹ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig. Massgebend ist die indexierte Mehrwertschätzung der Gebäudeversicherung.

² Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss § 31 Absatz 1 dieses Reglements.

³ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

⁴ Die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende, der Energiesparung und der Substitution durch einheimische und erneuerbare Energien dienenden Aufwendungen bei bestehenden Liegenschaften, sowie die nachgewiesenen Kosten für über die kantonalen Anforderungen hinausgehenden Aufwendungen bei Neubauten werden von der Beitragspflicht befreit. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien und regelt das Verfahren.

§ 32 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein mit der Eröffnung der End-, respektive der Mehrwertschätzung, des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.

§ 33 Zahlungsmodus

¹ Die einmaligen Beiträge sind innert 3 Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungsfrist nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins belastet. Verzugszinshöhe wird in der Tarifordnung geregelt.

³ Bei Bezahlung innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung wird ein Skonto gewährt. Die Höhe des Skontos wird vom Gemeinderat festgelegt.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen und auf Gesuch hin, können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

§ 34 Jährliche Gebühren (Wasserzins)

¹ Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr gemäss Tarifordnung erhoben.

² Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus der Zählermiete, der Grund- und einer Wasserbezugsgebühr.

§ 35 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 36 Grundpfandrechte

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen anderen Pfandrechten vorgehend:

- a) für den Wasserzins (Wasserbezugsgebühr), welchen die Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das laufende Jahr zu fordern hat.
- b) für an die Gemeinde zu bezahlende Beiträge an Wasserleitungen.

§ 37 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§ 38 Zahlungsmodus

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 39 Tarifordnung (Anhang 1)

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge, der jährlichen Gebühren, der Abgeltung betriebsfremder Leistungen, die einmaligen Sonderbeiträge und die jährlichen Sondergebühren festgelegt sind.

² Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglements.

³ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

G. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

§ 40 Beseitigung, Ersatzvornahme

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§ 41 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse im Rahmen der Gemeindeordnung bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

H. Rechtsmittel

§ 42 Verfügungen im allgemeinen

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§ 43 Beitragsverfügungen

¹ Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).

² Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichten ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).

³ In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Enteignungsgesetz).

§ 44 Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des Bezirksgerichtes Sissach Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

I. Schlussbestimmungen

§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹ Das Wasserreglement vom 11. November 1975 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

§ 46 Übergangsbestimmungen

¹ Die Rechnungsstellung 1991 für das verflossene Jahr erfolgt nach neuem Reglement und Tarifordnung.

² Massgebend für die Berechnung von Anschlussgebühren ist das Schätzungsdatum der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 7. September 1990

NAMENS DES GEMEINDERATES MAISPRACH

Der Präsident:

Der Verwalter:

Sig. E. Kyburz

Sig. M. Schafroth

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 130 vom 19. Februar 1991 genehmigt.

Anhang 1**Tarifordnung zum Wasserreglement**

(gemäss § 39)

Jährliche Gebühren

- | | |
|--|---|
| 1. Pro Wasserzähler für den Anschluss: | |
| 1.1 als Grundgebühr | 50 m ³ Minimalverbrauch |
| 1.2 Wasserbezugsgebühren | Fr. 2.50 pro m ³ ³⁾ |
| 1.3 Wasserzählermiete | Fr. 20.00 pro Zähler ¹⁾ |
| 1.4 Anschluss im Rebgebiet | Fr. 25.00 pro Hahnen |

§ 2 Einmalige Beiträge

- | | |
|--|---|
| 2.1 Vorteilsbeiträge
für Neubauten | 2,5 % des indexierten
Brandversicherungswertes |
| 2.2 Vorteilsbeiträge
für Um- und Erweiterungsbauten | 2,5 % des indexierten
Brandversicherungswertes |
| 2.3 Bauwasser pauschal | 0,5 % des indexierten
Brandversicherungswertes |

§ 3 Sonderleistungen interne Anmerkung

- | | | |
|---------------------|----------------------|---------------------|
| 3.1 Industriebedarf | gemäss spez. Vertrag | siehe § 21 Absatz 3 |
| 3.2 Spitzenbezug | gemäss spez. Vertrag | siehe § 21 Absatz 3 |

§ 4 Vorteilsbeiträge

- | | |
|---------------------|-----------------------------------|
| 4.1 Vorfinanzierung | gemäss § 29 des Wasserreglementes |
|---------------------|-----------------------------------|

§ 5 Beiträge der Einwohnergemeinde (§ 37 WR)Brunnenwasser: nach Verbrauch ⁴⁾**§ 6 Verzugszins (§ 33 Absatz 3 WR)**

Die Höhe des Verzugszinses auf nicht fristgerecht bezahlte Rechnungsbeträge entspricht derjenigen der Gemeindesteuern.

§ 7 Abzüge (§ 33 Absatz 3 WR)

Auf einmalige Beiträge gemäss § 2 dieses Anhangs wird für die Zahlungen, die in-
nert 30 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen, ein Skonto gewährt. Die Höhe wird
vom Gemeinderat festgelegt.

1) Beschluss der GV vom 1.6.12 gültig per 1.1.2013.

2) Beschluss der EGV vom 29.11.2019 gültig per 01.01.2020

3) Beschluss der EGV vom 10.12.2021 gültig per 01.01.2022

4) Beschluss der EGV vom 10.12.2021 gültig per 01.01.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES MAISPRACH

Der Präsident:

Sig. E. Kyburz

Der Verwalter:

Sig. M. Schafroth

Anhang 2
Technische Richtlinien zum Wasserreglement

<u>Bereiche</u>	<u>Gültige Regelung</u>
<u>§ 1 Projektierung, Bau, Betrieb von öffentlichen Anlagen</u>	
- Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellfassungen	SVGW 1968 E 1o
- Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirren	SVGW 1975 W 6 d/f
- Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen	SVGW 1975 W 4 d/f
- Planung und Ausführung von Wasser-verteilstetz- und Hydrantenanlagen	SVGW 1080 W 9
<u>§ 2 Private Anlagen</u>	
- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen	SVGW 1976 W 3 d
<u>§ 3 Überwachung</u>	
- Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	SVGW 1971 W 12

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 7. September 1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES MAISPRACH

Der Präsident:

Sig. E. Kyburz

Der Verwalter:

Sig. M. Schafroth